

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) folgende Satzung:

Präambel

Der Integrationsbeirat soll die Landshuter Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund repräsentieren und verfolgt das Ziel, die Teilhabemöglichkeiten der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Eingebürgerten sowie der Aussiedlerinnen und Aussiedler zu verbessern sowie das gesellschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu fördern.

Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Landshut und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Landshut. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund sowie das Miteinander von MigrantInnen und NichtmigrantInnen in der Bürgergesellschaft bzw. in den Institutionen zu schaffen. Die Arbeit des Integrationsbeirats basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem Grundgesetz verpflichtet und grenzt sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten. Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (AIIMBI Nr. 4/2009 zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung).

§ 1

Integrationsbeirat

Die Stadt Landshut bildet einen Integrationsbeirat.

§ 2

Aufgaben und Rechte

(1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Landshuter Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund gegenüber der Stadt Landshut zu vertreten sowie den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten, welche die in Landshut lebenden Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Landshut gehören.

(2) Der Integrationsbeirat kann hierzu beim Stadtrat und der Stadtverwaltung Anträge stellen, eigeninitiativ Anregungen und Empfehlungen aussprechen sowie Stellungnahmen abgeben für die Behandlung von Angelegenheiten in zuständigen Gremien, soweit der Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 1 betroffen ist.

(3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Integrationsbeirat innerhalb von 4 Wochen über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

(4) ¹Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 behandeln, wird die/der Vorsitzende des Integrationsbeirats oder eine von ihr/ihm

beauftragte Vertretung des Integrationsbeirates hinzugezogen. ²Ihr/ihm soll zu diesen Tagesordnungspunkten entsprechend § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates ein Rede-recht eingeräumt werden.

(5) Der Integrationsbeirat soll darüber hinaus den Dialog der Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund fördern.

(6) Der Integrationsbeirat wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunal-politische Willensbildung ein und fördert die politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der Menschen mit Migrationshintergrund.

(7) ¹Dem Integrationsbeirat wird in der Geschäftsstelle des Amtes für Migration und Inte-gration die räumliche Möglichkeit geboten, Beiratsunterlagen für alle Beiratsmitglieder ver-fügbare zu machen. ²Für die Abhaltung von Sprechstunden werden dem Integrationsbeirat Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

(8) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gehört nicht zu den Aufgaben des Inte-grationsbeirates.

§ 3

Pflichten und Abberufung

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind verpflichtet, seine Arbeit nach besten Kräften zu fördern und den Interessen und Pflichten der Stadt Landshut zu handeln.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder können nur aus einem wichtigen Grund ihr Amt niederlegen oder vor Ende der Amtszeit enthoben werden. ²Ein solcher kann neben wichtigen persönlichen Gründen insbesondere in der Verletzung der unter § 3 Abs. 1 genannten Pflichten bestehen. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Stadtrat. ⁴Der Vorsitzende des Integrationsbeirates soll vor der Behandlung im Stadtrat gehört werden.

§ 4

Delegiertenversammlung

(1) Die Stadt Landshut beruft eine Delegiertenversammlung ein, die sich aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Landshut mit oder ohne Migrationshintergrund zusammensetzt, deren Kompetenz und Fachkunde im Bereich der Migration und Integration belegbar ist.

(2) Die Delegiertenversammlung hat mindestens 20 und höchstens 44 Mitglieder.

(3) ¹Zur Bewerbung erfolgt seitens der Stadt ein Aufruf in den Medien. Das Amt für Migration und Integration soll dabei an die in der Integrationsarbeit tätigen Einrichtungen herantreten, um eine breite Zahl an Bewerbungen zu erreichen. ²Die eingehenden Bewerbungen werden von der Geschäftsstelle des Amtes für Migration und Integration gesammelt und hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 geprüft.

(4) ¹Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigte Delegierte ist, dass die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit 6 Monaten in der Stadt Landshut mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Fällt der Hauptwohnsitz in der Stadt Landshut weg, scheidet die/der Delegierte aus.

(5) Die Delegierten haben ein aktives und passives Stimmrecht.

(6) ¹Die Delegierten werden vom Sozialausschuss ausgewählt und für die Dauer von 3 Jahren berufen. ²Bei der Auswahl sind insbesondere die Kriterien wie Ausbildung, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biografisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Delegiertenversammlung soll 60 Prozent betragen.

(7) Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

(8) Zur Sitzung der Delegiertenversammlung wird schriftlich mit der Frist von mindestens 14 Tagen vor den Sitzungen unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen.

(9) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung ist ehrenamtlich.

(10) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a. die Wahl der Mitglieder des Integrationsbeirats,
- b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Integrationsbeirats und
- c. die Abgabe von Empfehlungen an den Integrationsbeirat.

(11) Die Delegiertenversammlung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Amt geleitet.

(12) ¹Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich von der Stadt einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Integrationsbeirats oder auf Wunsch von zwei Drittel der Delegierten. ²Jede satzungsmäßig einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. ³Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, sofern durch das Satzungsrecht der Stadt Landshut nichts anderes bestimmt.

(13) Mitglieder des Landshuter Stadtrats haben in der Versammlung Rederecht.

§ 5

Zusammensetzung und Wahl des Integrationsbeirats

(1) ¹Dem Integrationsbeirat gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an. ²Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können hinzuberufen werden.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die 10 stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats sowie bis zu 10 Ersatzmitglieder als Nachrücker für während der Wahlperiode ausscheidende stimmberechtigte Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl.

(3) ¹Zuvor wird in offener Abstimmung ein Wahlausschuss bestehend aus einer/einem Vorsitzenden/Vorsitzendem und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt, der die Wahl leitet. ²Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die anwesenden Delegierten auf, aus ihren Reihen Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. ³Die benannten Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.

(4) Die Wahl erfolgt auf Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.

(5) ¹Jede/Jeder Delegierte hat 10 Stimmen (Obergrenze). ²Vergeben werden mindestens 5 Stimmen. ³Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. ⁴Vergibt eine/ein Delegierte/Delegierter mehr als 10 oder weniger als 5 Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintrag der Namen seiner Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel.

(6) ¹Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. ²Gewählt sind die 10 Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Die/Der Vorsitzende fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. ⁵Anschließend fragt die/der Vorsitzende die 10 Ersatzmitglieder, ob sie als Nachrücker zur Verfügung stehen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. ⁷Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

(7) Mitglieder des Wahlausschusses können Delegierte, anwesende Vertreterinnen oder Vertreter der in der Integrationsarbeit tätigen Vereine, Einrichtungen oder Wohltätigkeitsverbände und anwesende Bedienstete der Stadtverwaltung Landshut sein.

(8) Als beratende Mitglieder des Integrationsbeirats können

- a. bis zu 5 Fachexpertinnen/Fachexperten für Migration und Integration aus dem Bereich der Wissenschaft, Schule, Wirtschaft, Sport und Politik sowie
- b. von den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften je ein benanntes Stadtratsmitglied

hinzuberufen werden.

§ 6 Vorsitz

(1) ¹Der Integrationsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Abwahl der/des Vorsitzenden beantragen. Über den schriftlich begründeten Antrag entscheidet der Stadtrat. Anschließend muss der Integrationsbeirat für den Rest der Amtszeit nach dem Wahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 den neuen Vorsitz wählen.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

(4) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister oder der/dem Vertreterin/Vertreter im Amt der Stadt Landshut.

(5) Der/die Vorsitzende soll einen Migrationshintergrund aufweisen.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder unverzüglich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände zur Sitzung ein, jedoch mindestens dreimal jährlich.

(2) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. ²Beantragt ein Mitglied des Beirates geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. ³Die Auszählung erfolgt durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Beiratsmitglieder.
- (4) ¹Der Integrationsbeirat tagt öffentlich. ²Bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. ³Dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.
- (5) Auf Wunsch wird der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der/dem Vertreterin/Vertreter im Amt gestattet, zu einzelnen Themen in einer Sitzung Stellung zu beziehen.
- (6) Der Integrationsbeirat kann Fachgremien mit speziellen Themen in Abstimmung mit dem Amt für Migration und Integration beauftragen.
- (7) Ein vor jeder Sitzung zu bestimmendes Beiratsmitglied erstellt eine Niederschrift mit Ort und Datum, Anfang und Ende, Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Diskussionsergebnisse und Beschlüsse der Sitzung.
- (8) Die Beratungsgegenstände des Integrationsbeirats werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festgelegt. Jedes Mitglied des Integrationsbeirats kann die Beratung von Angelegenheiten im Integrationsbeirat beantragen.
- (9) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Amt kann dem Integrationsbeirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.
- (10) ¹Der Integrationsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Landshut in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (11) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 8 Dokumentation

- (1) Sitzungsprotokolle, Protokolle anderer Gremien mit Beteiligung des Integrationsbeirats, relevante Vorgänge aus Ausschüssen und/oder der Tagesarbeit sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Ein Abdruck ist jeweils auch dem/der städt. Integrationsbeauftragten und der Geschäftsstelle im Amt für Migration und Integration zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ziel dieser Regelung ist eine weitgehend kontinuierliche Fortführung der Arbeiten auch bei möglichen Änderungen in der Besetzung des Integrationsbeirats.

§ 9 Tätigkeitsbericht

- (1) Der Integrationsbeirat berichtet vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden einmal jährlich öffentlich über seine Arbeit und seine Ergebnisse im Sozialausschuss oder im Stadtrat der Stadt Landshut.

(2) Der Tätigkeitsbericht ist auch der Delegiertenversammlung jährlich vorzutragen.

§ 10 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit des Integrationsbeirats beträgt 3 Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats. ²§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der bestehende Beirat bleibt bis zur Neukonstituierung kommissarisch im Amt, längstens jedoch 6 Monate.

§ 11 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Geschäftsstelle, Mittel und Organisation

(1) ¹Durch die Stadt Landshut wird für die Begleitung der Arbeit des Integrationsbeirats eine Geschäftsstelle im Amt für Migration und Integration unterhalten. ²Die Geschäftsführung unterliegt der Amtsleitung.

(2) Das Amt unterstützt den Integrationsbeirat in der Erledigung der laufenden Geschäfte.

(3) ¹Dem Integrationsbeirat wird seitens der Stadt jährlich - je nach Haushaltslage - ein angemessenes Budget zur Verfügung gestellt. ²Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand des Integrationsbeirats verwaltet.

(4) Der Vorstand wird dem Integrationsbeirat einmal jährlich einen Bericht über den Haushaltsplan vorlegen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Landshut vom 26.03.2018 außer Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister